



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Problem

Ende März hat der Bund das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) beschlossen, welches am 28.09.2023 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt insbesondere zahlreiche Beschleunigungs- und Digitalisierungsmöglichkeiten für die im Raumordnungsgesetz (ROG) vorgesehenen Verfahren.

Die Materie der Raumordnung ist der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen, so dass die Länder abweichend vom Bundesrecht eigene Regelungen beschließen können. Im Landesplanungsgesetz (LaplaG) hat Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei werden im Wesentlichen die Regelungen des ROG aufgegriffen und ergänzt. Teilweise waren Regelungen fortschrittlicher als im (noch aktuellen) ROG, haben nun aber ebenfalls im ROG Einzug gehalten (z.B. Möglichkeit der Veröffentlichung von Planentwürfen im Internet). Diese Regelungen des LaplaG sind nun an die vom Bund neu ausgestaltete Gesetzeslage anzupassen.

Insbesondere ist die Vorschrift zur Auslegung von Planentwürfen vor dem Hintergrund der Planungsbeschleunigung an die geltende Rechtslage im Bund anzupassen. So ist nach aktuellem Recht die Landesplanungsbehörde noch verpflichtet, alle Planunterlagen in den Kreisen und kreisfreien Städten in Papierform auszulegen. Dieser Auslegung hat eine Bekanntmachung voranzugehen, die bestimmte formale Erfordernisse zu erfüllen hat. Hier liegt eine große Fehleranfälligkeit, die zum einen zu zeitlichen Verzögerungen im Planungsprozess führt, wenn diese Schritte zu wiederholen sind, und zum anderen die Gefahr der rechtlichen Angreifbarkeit der Pläne in sich birgt. Zudem wird bei sehr umfangreichen Planunterlagen wie beispielsweise den Regionalplänen zur Teilfortschreibung Wind an Land ein Druckvolumen erreicht, das die Grenze der Ausschreibungspflicht überschreitet und damit zeitaufwändige Ausschreibungsverfahren nach sich zieht. Gleichzeitig wird nach den Erkenntnissen der letzten Verfahren das Angebot der Einsichtnahme von Planunterlagen bei den auslegenden Stellen (wenn überhaupt) nur sehr vereinzelt wahrgenommen.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber durch die Einführung von § 245 e Absatz 5 BauGB mit dem Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023 (BGBl. I S. 1) eine Regelung geschaffen, die bewirkt, dass Gemeinden Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) über Zielabweichungsverfahren in der Bauleitplanung ausweisen können. Solchen Zielabweichungsverfahren soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Damit wäre ein geordneter und nicht zuletzt aufgrund umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bevölkerung geeinter und akzeptierter Windausbau über landesplanerische Steuerung in Schleswig-Holstein gefährdet.

Zudem führen diverse Doppelungen in den Regelungen von LaplaG und ROG, die aber nicht völlig identisch formuliert sind, zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich einer eventuellen Abweichung vom ROG.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Landesplanungsgesetz an die Neuerungen des ROG angepasst. Insbesondere werden diverse Doppelungen gestrichen, so dass nur solche Regelungen im Landesplanungsgesetz verbleiben, mit denen vom ROG abgewichen wird. Im Übrigen wird in weiten Teilen auf die Bestimmungen des ROG verwiesen. In § 5 werden die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 8 und zur Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen in Absatz 7 entsprechend der Systematik des Bundesrechts zusammengefasst und in einem neuen Absatz 6 einheitlich geregelt. Damit erfolgt eine Synchronisierung mit den zum 28.09.2023 in Kraft getretenen Änderungen im ROG. Daher entfällt auch die Aufzählung der zu beteiligenden öffentlichen Stellen in § 5 Absatz 5 LaplaG, denn das Beteiligungsverfahren für diese Stellen und die Öffentlichkeit wurde durch das ROG parallelisiert. Eine gesonderte Aufzählung ist über den Verweis auf § 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG hinaus, in dem die öffentlichen Stellen definiert sind, nicht erforderlich und könnte darüber hinaus den Eindruck einer Bevorzugung der explizit aufgezählten Stellen in der Berücksichtigung der Stellungnahmen erwecken.

Die bislang im Landesplanungsgesetz verankerte Pflicht zur Evaluierung in § 5a LaplaG wird gestrichen, da bereits mit Bericht der Landesregierung vom 16.09.2022 (LT-Drs. 20/237) evaluiert worden ist.

Die Höchstfrist von vier Monaten in § 5 Absatz 7 LaplaG für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Raumordnungsplänen wird ebenso gestrichen, so dass hier die kürzere Frist von drei Monaten aus der Neufassung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG gelten wird. Diese Anpassung dient der Planungsbeschleunigung und damit auch der schnelleren Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

Zur Verringerung von Verwaltungskosten und Verwaltungsaufwand soll die bisher vorgeschriebene Auslegung der Planunterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten zukünftig auch schon im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf entfallen. Die Planunterlagen sollen nur noch im Internet bereitgestellt und parallel dazu, wie auch bundesrechtlich vorgesehen, ein Exemplar in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden. Durch den Verzicht auf die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird das Risiko ausgeschlossen, dass dort Verfahrensvorschriften für die Auslegung nicht beachtet und die Pläne aus diesem Grunde für unwirksam erklärt werden. Darüber hinaus kann durch einen Verzicht auf den Druck der oftmals umfangreichen Planunterlagen für die Kreise und kreisfreien Städte eine öffentliche Ausschreibung dieser Leistung vermieden werden, was in der Vergangenheit oftmals zu Zeitverzug geführt hat. Die Umstellung auf eine digitale Beteiligungsform entspricht zudem den neu geschaffenen Regelungen des Bundes sowie den Zielen des Koalitionsvertrages.

Das Raumordnungsverfahren wird in Entsprechung zur Neuregelung im Raumordnungsgesetz in Raumverträglichkeitsprüfung umbenannt. Die Vorschriften, deren Regelungsgehalt mit denen des ROG identisch sind, werden gestrichen. Die früher gegebene Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren bei geringer Bedeutung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, ist europarechtlich nicht mehr zulässig und wurde daher gestrichen.

Die Umstellung von einer Kann- zu einer Soll-Vorschrift im Zielabweichungsverfahren (§ 13 LaplaG) entspricht der neuen bundesgesetzlichen Regelung in § 6 Absatz 2 ROG. Darüber hinaus wird dort auch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf Personen des Privatrechts eingeführt und entsprechend ins LaplaG übernommen. Zur Kompensation des bei der Landesplanungsbehörde entstehenden

Mehraufwandes wird eine Kostenpflicht nunmehr auch für Zielabweichungsverfahren eingeführt. Infolgedessen erfolgt eine Umstellung der entsprechenden Paragraphen zur Verbesserung der Gesetzssystematik.

Bezüglich der Neuregelung in § 245 Absatz 5 BauGB (sog. „Gemeindeöffnungsklausel“) macht das Land Schleswig-Holstein mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz Gebrauch, und fügt mit dem neuen § 13 b LaplaG eine Vorschrift in das Landesplanungsrecht ein, mit der engere Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag auf Zielabweichung geschaffen werden. Der Entwurf sieht vor, dass solche gemeindlichen Windenergiegebiete unter Beachtung der zukünftig im Landesentwicklungsplan (LEP) Windenergie an Land festgesetzten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu ermitteln sind. Gemeinden müssen zudem nachweisen, dass sie ihre Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt und die öffentlichen Stellen beteiligt haben. Demgegenüber kann die Landesplanungsbehörde im Zielabweichungsverfahren auf eine Beteiligung fachlich berührter öffentlicher Stellen verzichten, ebenso auf das Herstellen des Einverständnisses der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden. So kann das Zielabweichungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Darüber hinaus sieht § 13 b LaplaG-Entwurf besondere Regelungen vor, um durch gemeindliche Windenergiegebiete die Direktversorgung von energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandorten und die Wärmeversorgung im Rahmen von kommunalen Wärmekonzepten zu erleichtern.

Daneben werden Einzelheiten zur Organisation des Landesplanungsrats, insbesondere die Benennung der vorschlagenden Stellen angepasst und verschiedene Bezüge korrigiert. Schließlich werden noch an verschiedenen Stellen im Gesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Verzicht auf die Auslegung von Planungsunterlagen in den Kreisen und kreisfreien Städten vermeidet pro Auslegungsverfahren (ca. alle 10 Jahre) Druckkosten und Veröffentlichungskosten für örtliche Bekanntmachungen in Höhe von ca. 7.000 Euro jeweils für den LEP sowie für die drei Regionalpläne zusammen. Insgesamt kann von einer durchschnittlichen Entlastung von ca. 1.400 Euro pro Jahr ausgegangen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand bei der Landesplanungsbehörde und den Kreisen und kreisfreien Städten sinkt durch den Verzicht auf die Auslegung in Papierform sowie die damit zusammenhängende örtliche Bekanntmachung. Bei der Landesplanungsbehörde entfällt der Verwaltungsaufwand für den Druck der Unterlagen bzw. das dazu erforderliche vorausgehende Vergabeverfahren, die Veranlassung der Bekanntmachung bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie für die Kontrolle der nun nicht mehr geforderten örtlichen Bekanntmachungen. Der Verwaltungsaufwand der Landesplanungsbehörde hierfür bewegt sich gemittelt pro Auslegungsverfahren im einstelligen Stundenbereich und kann daher vernachlässigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Einführung einer Kostenpflicht für Zielabweichungsverfahren in § 17 LaplaG wird bei Vorhabenträgern eine Belastung ausgelöst, die den Aufwand für die Durchführung des Verfahrens auf Seiten der Verwaltung abdeckt. Diese Kosten entstehen bei den Vorhabenträgern unmittelbar. Der Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen in Papierform wird bei Vorhabenträgern in diesen Punkten zu einer Entlastung führen.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit Schreiben vom 07.11.2023 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 5a Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz“ wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zu Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 13 a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“ wird folgende Angabe eingefügt: „§ 13 b Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“.
 - d) Die Angaben zu §§ 14 bis 17 erhalten die folgende Fassung:
 - „§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“.
 - „§ 17 Kosten für Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen richtet sich nach § 9 Absatz 2 bis 5 ROG. Die Landesplanungsbehörde leitet das Verfahren durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen in mündlicher Form ausgeschlossen sind.“

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahme zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu.“

- e) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“
 - g) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:
„(8) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen. Die Veröffentlichung der Regionalpläne richtet sich nach § 10 Absatz 2 ROG. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten.“
 - h) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 9.
3. § 5a wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzzählung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. In der Überschrift von Abschnitt III wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in einem gesonderten Verfahren. Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Absatz 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.“

7. Nach § 13 a wird ein neuer § 13 b eingefügt:

„§ 13b Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

- (1) Plant eine Gemeinde vor dem in § 245e Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete auszuweisen, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch und § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes nur dann stattgegeben werden, wenn
1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
 2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
 3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,
 4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
 5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.
- (2) Dem Antrag einer Gemeinde soll unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen stattgegeben werden, wenn
1. das Vorhaben überwiegend der Stromversorgung mindestens eines im Umkreis von bis zu 10 km befindlichen oder geplanten energieintensiven Gewerbe- oder Industriestandortes dient und die Nutzung der gewonnenen Energie mittels unmittelbarem Direktanschluss und -verbrauch (ohne EEG-Fördermechanismen) erfolgt oder

2. das Vorhaben in der Gemeinde überwiegend der Wärmeversorgung im Rahmen eines kommunalen Wärmekonzepts dient.
Abstände, die als Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land zu Gewerbegebieten festgelegt sind, finden in einer Bauleitplanung für Standorte nach Satz 1 keine Anwendung.
- (3) Die Gemeinden kommen den Nachweispflichten durch Einreichung nachvollziehbarer Unterlagen nach.
- (4) Die Landesplanungsbehörde kann abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Raumverträglichkeitsprüfung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Raumordnungsverfahren“ wird durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)“.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Durchführung und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 erster Satzteil wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
 - dd) Folgender Satz 6 wird angefügt: „Die Landesplanungsbehörde kann außerdem vom Vorhabenträger die Vorlage weiterer Gutachten verlangen, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „In der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Landesplanungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach Absatz 2 nach Maßgabe der §§ 15 und 16 ROG. Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden; darauf ist in der Bekanntmachung nach § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG hinzuweisen.“
- e) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht ihre landesplanerische Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 5 ROG zusätzlich im Internet, soweit dadurch die Interessen des Vorhabenträgers an Geheimhaltung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Geheimhaltungsinteressen des Bundes oder eines Landes nach § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 ROG nicht verletzt werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung**
- Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung durchführen.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Kosten für Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen

Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen.“

12. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „Landesbezirk“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird hinter den Worten „Schleswig-Holstein“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 wird die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ durch die Angabe „Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 10 wird das Wort „Landesfrauenrates“ durch das Wort „Landes-FrauenRates“ ersetzt.
 - e) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Landesseniorenrates“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
 - f) In Nummer 16 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst: „17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma auf Vorschlag der oder des Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin und“.
 - h) In Nummer 18 werden die Wörter „Bevollmächtigten für Integration“ durch die Wörter „Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Raumordnungsrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 Grundgesetz. Mit dem Raumordnungsgesetz hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Das Land darf aber gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber mit dem Landesplanungsgesetz Gebrauch gemacht.

Die wichtigsten Änderungen im Landesplanungsgesetz betreffen die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne, das Planänderungsverfahren sowie die Regelungen zur Raumverträglichkeitsprüfung.

Daneben werden Einzelheiten zur Organisation des Landesplanungsrats angepasst und verschiedene Bezüge korrigiert. Schließlich werden noch an verschiedenen Stellen im Gesetz redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Einer Übergangsvorschrift für das bereits begonnene Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne bedarf es nicht. Im Verfahrensrecht gilt bei einer Änderung der Gesetze der Grundsatz, dass im Zweifel das neue Recht anzuwenden ist (BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Teil C, Kapitel 7 Rn. 413).

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a (Angabe zu § 5a LaplaG)**

§ 5a wird ersatzlos gestrichen, die Angabe ist daher auch aus der Inhaltsübersicht zu entfernen.

Zu Buchstabe b (Angabe zu Abschnitt III)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu) (vgl. § 14 LaplaG-E).

Zu Buchstabe c (Angabe zu § 13 b LaplaG)

Es wird ein neuer § 13b eingefügt, der in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen ist.

Zu Buchstabe d (Angaben zu § 14 bis 17 LaplaG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu). Daneben handelt es sich um eine Änderung der Gesetzssystematik durch Vertauschen der §§ 16 und 17 LaplaG.

Zu Nummer 2 (§ 5 LaplaG)**Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 3 LaplaG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neustrukturierung des § 5 LaplaG.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 5 LaplaG)

Die Streichung von Absatz 5 dient der Vereinfachung und Straffung der Vorschrift. Die Aufzählung der einzelnen öffentlichen Stellen, die im Rahmen der Planaufstellung zu beteiligen sind, ist aufgrund der Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 5 ROG entbehrlich und führt zu vermeintlichen Abweichungen und infolgedessen gegebenenfalls zu Auslegungsschwierigkeiten. Auch § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG regelt die Beteiligung der „in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen“. Eine Beteiligung von Umweltverbänden, die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind, ist über § 18 Absatz 1 UVPG über die reine Beteiligung hinaus abgesichert. Warum darüber hinaus jedenfalls bestimmte Vereinigungen wie die unter den bisherigen Nummern 9 und 10 benannten beteiligt werden müssten, auch wenn sie nicht in ihren Belangen berührt sind, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus steht es auch diesen Vereinigungen frei, sich im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern, wenn sie dieses wünschen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 6 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung aufgrund der Streichung von Absatz 5.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 7 LaplaG)

In § 5 werden die Vorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 8 und zur Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen in Absatz 7 zusammengefasst und in einem neuen Absatz 6 einheitlich geregelt. Damit erfolgt eine Synchronisierung mit den zum 29.09.2023 in Kraft tretenden Änderungen im Raumordnungsgesetz. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird soweit wie möglich auf die

Vorschriften des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen und nur Abweichungen zum Bundesrecht geregelt.

Die Höchstfrist von vier Monaten im Landesplanungsgesetz für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von Raumordnungsplänen wird ebenso gestrichen, so dass hier die kürzere Frist von drei Monaten aus der Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes gelten wird. Diese Anpassung dient der Planungsbeschleunigung und damit auch der schnelleren Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

Zur Verringerung von Verwaltungskosten und Verwaltungsaufwand soll die bisher vorgeschriebene Auslegung der Planunterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten zukünftig auch schon im ersten Beteiligungsverfahren entfallen. Die Planunterlagen sollen in diesen Fällen nur noch im Internet bereitgestellt und parallel dazu ein Exemplar in Papierform zur Einsicht bereitgehalten werden. Durch den Verzicht auf die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird das Risiko ausgeschlossen, dass dort Verfahrensvorschriften für die Auslegung nicht beachtet und die Pläne aus diesem Grunde für unwirksam erklärt werden. Darüber hinaus kann durch einen Verzicht auf den Druck der oftmals umfangreichen Planunterlagen für die Kreise und kreisfreien Städte eine öffentliche Ausschreibung dieser Leistung vermieden werden, was in der Vergangenheit oftmals zu einem Zeitverzug geführt hat. Die Gewichtung auf eine digitale Beteiligungsform entspricht zudem den neugeschaffenen Regelungen des Bundes.

Zu Buchstabe e (§ 5 Absatz 8 und 9 LaplaG)

Der Inhalt der früheren Absätze 7 und 8 wird im neuen Absatz 6 zusammengefasst, so dass Absatz 8 gestrichen wird.

Die Regelungen zum erneuten Beteiligungsverfahren bei geänderten Entwürfen von Raumordnungsplänen in § 5 Absatz 9 LaplaG wird gestrichen, da § 9 Absatz 3 des neu gefassten Raumordnungsgesetzes eine gleichlautende Regelung vorsieht, auf welche in § 5 Abs. 7 Satz 1 LaplaG verwiesen wird.

Zu Buchstabe f (§ 5 Absatz 10 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 10 Absatz 2 ROG, der die bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 10 LaplaG bereits abbildet. Da in § 5 die bisherigen Absätze 5, 8 und 9 gestrichen wurden, wird der alte Absatz 10 zu Absatz 7.

Zu Buchstabe g (§ 5 Absatz 11 LaplaG)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 10 Absatz 2 ROG, der die bisherigen Regelungen des § 5 Absatz 11 LaplaG bereits abbildet. Da in § 5 die bisherigen Absätze 5, 8 und 9 gestrichen wurden, wird der alte Absatz 11 zu Absatz 8.

Zu Buchstabe h (§ 5 Absatz 11 LaplaG)

Durch die Neustrukturierung von § 5 LaplaG wird der bisherige Absatz 12 zu Absatz 9.

Zu Nummer 3 (§ 5a LaplaG)

Die Sonderregelungen in § 5a zur digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung bei fortgeschrittener Planung, bei erneuter Auslegung von Plänen und im Falle von Kontaktbeschränkungen wie bei der COVID-19-Epidemie werden teilweise gestrichen beziehungsweise angepasst und in § 5 übernommen. Durch die Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens im Planungssicherstellungsgesetz und deren Übernahme in das am 29.09.2023 in Kraft tretende Raumordnungsgesetz entfällt die Notwendigkeit einer Regelung im Landesplanungsgesetz. Das Landesplanungsgesetz verweist auf diese Regelungen im Raumordnungsgesetz. § 5a wird daher gestrichen.

Die im Gesetz verankerte Pflicht zur Evaluierung des § 5a wird ebenfalls gestrichen, da § 5a bereits mit Bericht der Landesregierung vom 16.09.2022 (LT-Drs. 20/237) evaluiert worden ist.

Zu Nummer 4 (§ 6 LaplaG)**Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 LaplaG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 6 Absatz 2 LaplaG.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 LaplaG)

Der Regelungsgehalt von § 6 Absatz 2 LaplaG findet sich im neuen § 9 Absatz 5 ROG, so dass diese Regelung bereits durch den Verweis auf die Anwendbarkeit von § 5 LaplaG und den dortigen Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 3 LaplaG auf die §§ 7 bis 10 und § 13 ROG zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 5 (Abschnittsüberschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu) (vgl. § 14 LaplaG-E).

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 1 LaplaG)

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) die Vorschrift des § 6 Absatz 2 ROG zum Zielabweichungsverfahren dergestalt geändert, dass es sich nunmehr statt einer Kann- um eine Sollvorschrift handelt. Mit der Neuformulierung von § 13 Absatz 1 Satz 1 wird diese Änderung nachvollzogen.

Zu Nummer 7 (§ 13 b LapaG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023 (BGBl. I S. 1) wird durch Artikel 3 Nummer 3 ein Absatz 5 an § 245 e Baugesetzbuch (BauGB) eingefügt. In Kraft tritt diese Änderung am 14.01.2024.

Die Norm bestimmt, dass dem Zielabweichungsantrag einer Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist, und die vor dem in § 245e Absatz 1 Satz 2 BauGB genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG auszuweisen plant, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Die Landesplanungsbehörde ist nach § 249 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WindBG die im Sinne des § 245e Absatz 5 BauGB zuständige Planungsträgerin (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG)). Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt innerhalb der Raumordnungspläne; eine Übertragung auf die kommunale Ebene ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Der in § 245e Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BauGB genannte Zeitpunkt betrifft entweder das Erreichen des Flächenbeitragswerts (§ 3 in Verbindung mit § 5 und der Anlage zum WindBG) oder den 31.12.2027.

Da § 245e Absatz 5 BauGB Materien des Raumordnungsrechts regelt und damit der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, besitzt Schleswig-Holstein die Befugnis zu einer abweichenden Gesetzgebung (Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz).

§ 13b LaplaG soll durch Absatz 1 Zielabweichungen mit dem vom Landes- und Bundesgesetzgeber favorisierten planerisch gesteuerten Windenergieausbau in Einklang bringen (hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ausführungen zum WindBG vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 26). Dabei kann durch die Gemeinden nach Absatz 1 nur ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie an Land beantragt werden; diese ergibt sich aus dem Ziel (10 Z) in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. 739) und als Ziel (1 Z) in den Kapiteln 5.7 und 5.8 der jeweiligen Landesverordnungen für die Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 2020 (GVOBl. S. 1082, 1083).

Die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Repowering ergibt sich jeweils aus Z(6) der Kapitel 5.7.2 und 5.8.2 in Verbindung mit dem jeweiligen Z(1) der Kapitel 5.7.1 und 5.8.1 und 5.7.1 der jeweiligen Landesverordnungen für die Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 und 5.8 (Windenergie an Land) vom 29. Dezember 2020 (GVOBl. S. 1082, 1083).

Nach der bundesgesetzlichen Rechtslage zum Zeitpunkt der Festlegung der Vorranggebiete Wind wurde die Ausschlusswirkung, also der Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Wind, mittels Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erreicht (§ 7 Absatz 3 Satz 3 ROG 2017). Dies wurde in den Regionalplänen mit dem Grundsatz (3 G) der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) festgelegt und mit den entsprechenden Zielen (s.o.) umgesetzt.

Durch die weiteren festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere Nummer 1 und 2 des Absatzes 1) wird gewährleistet, dass die Gemeinden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten, die auf Bauleitplanungsebene entstehen, die Ziele

und Grund-sätze der Raumordnung des jeweils gültigen Landesentwicklungsplans Windenergie an Land beachten. Dies gewährleistet einen geordneten und schlussendlich in der Bevölkerung akzeptierten Windenergieausbau in Schleswig-Holstein.

Daneben werden durch die in Nummer 4 und 5 des Absatzes 1 festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen solche Verfahrensschritte des Baugesetzbuches normiert, die zwingend vor Einreichung eines Zielabweichungsantrages erfüllt sein müssen. Es handelt sich dabei um zwingende gesetzliche Voraussetzungen der §§ 1 Absatz 7, 2, 4 und 4 a BauGB, die ohnehin seitens des kommunalen Planungsträgers bei der Aufstellung von Bauleitplanungen zu erfüllen sind. Somit sollen keine konstitutiven Voraussetzungen geschaffen werden. Vielmehr wird durch den hiermit erreichten Verfahrensstand der Bauleitplanung gewährleistet, dass Zielabweichungsanträge durch die Gemeinden mit den notwendigen Unterlagen und ausreichend begründet bei der Landesplanungsbehörde eingereicht werden. Zudem wird durch den vorausgesetzten Verfahrensstand der Bauleitplanung gewährleistet, dass sich die planende Gemeinde vor der Einreichung eines Zielabweichungsantrages ausreichend und intensiv mit der Ausweisung von Windenergiegebieten in ihrem Gemeindegebiet auseinandergesetzt hat. Dies entspricht insgesamt der herausragenden Stellung des Zielabweichungsverfahrens im Rahmen der Raumordnung.

§ 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG bestimmt, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert nach Anlage des WindBG zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land angerechnet werden dürfen. Daneben definiert § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG legal den Begriff der Windenergiegebiete, und nimmt auch Bezug auf die Bauleitplanung. Um zu gewährleisten, dass auch die durch die Gemeinden mittels Bauleitplanung ausgewiesenen Windenergiegebiete auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden dürfen, sind die Tatbestandsvoraussetzungen in Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen worden.

Durch Absatz 2 soll dem Wunsch nach kommunaler Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien, aber auch dem erhöhten Stromverbrauch von bereits ansässigen oder sich ansiedeln wollenden Unternehmen Rechnung getragen werden. In beiden

Fallkonstellationen des Absatzes 2 müssen die Bauleitplanungen die in Absatz 1 aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen.

Absatz 2 ermöglicht es dabei den planenden Gemeinden, über Absatz 1 hinaus Bauleitpläne auch in einer Entfernung von bis zu 10 km zu befindlichen oder geplanten energieintensiven Gewerbe- und Industriestandorten aufzustellen. Bei geplanten Gewerbe- und Industriestandorten muss die Planung bereits so weit fortgeschritten sein, dass mit einer Ansiedlung ausreichend sicher gerechnet werden kann. Der Radius von 10 km ermöglicht der planenden Gemeinde eine großflächige Suche nach einem Plangebiet für Windenergieanlagen an Land unter Beachtung der in Absatz 1 gestellten Voraussetzungen. Durch den gewählten Radius kann gemeindeübergreifend die Energieversorgung von energieintensiven Gewerbe- und Industriestandorten in einer anderen Gemeinde ermöglicht werden. Dabei müssen die Gemeinden ihre Bauleitpläne nicht an Ziele der Raumordnung anpassen, die Abstände zu Gewerbegebieten bestimmen; hierzu können also Gemeinden auch geringere Abstände festlegen.

Der durch solche Windenergievorhaben erzeugte Strom muss jedoch überwiegend mittels unmittelbarem Direktanschluss und -verbrauch den Unternehmen dienen. Der Strom muss also in unmittelbarer räumlicher Nähe (bis zu 10 km) zu dem Vorhaben verbraucht und darf nicht durch ein Netz durchgeleitet werden (§ 3 Nummer 16 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Dabei stellt das Netz die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung dar (§ 3 Nummer 35 Erneuerbare-Energien-Gesetz).

Daneben ermöglicht Absatz 2 durch das Windenergievorhaben die kommunale Wärmeversorgung der planenden Gemeinde. Das Vorhaben muss jedoch überwiegend der kommunalen Wärmeversorgung dienen.

Durch die Regelung in Absatz 3 soll die Landesplanungsbehörde in die Lage versetzt werden, die dem Zielabweichungsverfahren zugrundeliegende Planung umfassend beurteilen zu können und die in § 13b normierten Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Der Inhalt der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den Tatbestandsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 13b. Es handelt sich dabei insbesondere

um solche Dokumente, die von der Gemeinde im Verfahren der Aufstellung der Bauleitplanung ohnehin zu erstellen sind; ein Mehraufwand entsteht hierdurch nicht. So kann Verzögerungen durch Nachforderungen von Unterlagen im Zielabweichungsverfahren bereits im Voraus begegnet werden. Mit der Einreichung nachvollziehbarer Unterlagen werden die Voraussetzungen für die Regelung nach Absatz 4 geschaffen.

Absatz 4 ermöglicht der Landesplanungsbehörde, abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2, auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen zu verzichten. Hintergrund ist, dass im Bauleitplanverfahren die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange durch die Kommune bereits beteiligt werden müssen. Die Möglichkeit der Landesplanungsbehörde, im Zielabweichungsverfahren auf diese Beteiligung und das Einholen des Einvernehmens zu verzichten, führt zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Landesplanungsbehörde durch die Gemeinde nachzuweisen (Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3). Die Landesplanung kann so für das Zielabweichungsverfahren auf die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Bauleitplanverfahren zurückgreifen.

Zu Nummer 8 (§ 14 LaplaG)

Zu Buchstabe a (Überschrift § 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung in Anlehnung an § 15 ROG (neu).

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 1 LaplaG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 1 Satz 2 LaplaG)

Durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) wurde die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 ROG explizit aufgenommen. Ein über diese Regelung hinausgehender Verweis auf § 49 UVPG erübrigt sich daher, denn § 49 Satz 1 UVPG verweist seinerseits wieder auf das ROG.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2 LaplaG)

Der Inhalt von § 14 Absatz 2 LaplaG ergibt sich vollständig aus § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG (neu). Daher ist dieser Absatz zu streichen.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 3 LaplaG)

Da § 14 Absatz 2 LaplaG gestrichen wird, wird Absatz 3 zu Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats.

Zu Buchstabe e (§ 14 Absätze 4 und 5 LaplaG)

Der Inhalt von § 14 Absatz 4 und 5 LaplaG ergibt sich vollständig aus § 15 Absatz 4 Satz 4 bis 6 ROG (neu). Daher sind diese Absätze zu streichen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a (Überschrift § 15)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 LaplaG)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 3 LaplaG)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Vorhabenträger seine Unterlagen nur in elektronischer Form zur Verfügung stellen muss. Dies entspricht dem Wunsch nach Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 15 Absatz 1 Satz 6 und 7 LaplaG)

Die bislang in § 15 Absatz 1 Satz 6 und 7 LaplaG geregelte Vorlagepflicht des Vorhabenträgers ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 2 ROG (neu). Die landesrechtliche Einschränkung der Zumutbarkeit ist hier zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 15 Absatz 1 Satz 6 (neu) LaplaG)

Mit dem neuen Satz 6 wird klargestellt, dass die Landesplanungsbehörde berechtigt ist, die Vorlage von Gutachten zu verlangen, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 2 LaplaG)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 2 Satz 1 LaplaG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Begriffs Raumordnungsverfahren in Raumverträglichkeitsprüfung in § 15 ROG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2 Satz 3 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe d (§ 15 Absatz 3 LaplaG)

Durch die Änderung werden entsprechend der Systematik des ROG die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemeinsam geregelt. Die Pflicht zur Auslegung bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist im ROG nicht vorgesehen, hier ist nur eine leicht zugängliche analoge Zugangsmöglichkeit verpflichtend. Im neuen Satz 2 ist der Ausschluss mündlicher Stellungnahmen enthalten.

Zu Buchstabe e (§ 15 Absatz 4 (neu) LaplaG)

Nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG (neu) muss die gutachterliche Stellungnahme nur dem Vorhabenträger zukommen. Durch die hier vorgenommene Regelung, wonach das Ergebnis zusätzlich im Internet veröffentlicht wird, wird das Interesse der Öffentlichkeit am Ausgang des Verfahrens gewahrt.

Zu Buchstabe f (§ 15 Absatz 4 bis 8 (alt) LaplaG)

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden gestrichen:

Der bisherige Absätze 4 und 5 bestimmten, dass abweichend von § 15 Abs. 3 ROG auch eine bloße Unterrichtung statt einer Beteiligung der Öffentlichkeit möglich sei und regelten deren Einzelheiten. Allerdings hat die verpflichtende Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in § 15 Abs. 3 ROG dazu geführt, dass die landesrechtliche Regelung vom gleichgerichteten bundesrechtlichen Regelungsanspruch für die Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst und aufgezehrt wird, so dass ihm kein eigener Anwendungsbereich mehr verbleibt. (Vgl. Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 15 Rn. 148, beck-online). Die Bestimmungen sind daher zu streichen.

Der Inhalt von Absatz 6 ergibt sich aus § 15 Abs. 1 ROG (neu). Die Streichung erfolgt wegen des fehlenden eigenen Regelungsgehalts.

Der Inhalt des bisherigen Absatz 7 ergibt sich aus § 15 Absatz 5 ROG (neu), daher wird er mangels eigenen Regelungsgehalts gestrichen.

Der Inhalt von Absatz 8 entspricht nicht mehr der Rechtslage nach dem neuen § 49 UVPG, der mit Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 88) wurde § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung neu gefasst wurde. Danach erfolgt in der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentcheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen.

Zu Nummer 10 (§ 16 LaplaG)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung. Daneben handelt es sich um eine Änderung aufgrund der Neustrukturierung des LaplaG.

Die Gesetzssystematik wird dadurch verbessert, dass die Kostenvorschrift zu den kostenpflichtigen Verfahren ans Ende des Abschnittes gerückt wird. Dazu werden die bisherigen §§ 16 und 17 LaplaG getauscht.

Der Wortlaut ist mit Ausnahme der Änderung des Begriffs „Raumverträglichkeitsprüfung“ identisch mit dem des bisherigen § 17 Satz 1 LaplaG. Der bisherige § 17 Satz 2

LaplaG ist wegen der Einführung einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung auch für beschleunigte Raumordnungsverfahren im Bundesrecht (§ 15 Absatz 3 ROG, von dem § 16 Absatz 1 ROG nur hinsichtlich der Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen, nicht aber der Öffentlichkeit absieht), zu streichen.

Zu Nummer 11 (§ 17 LaplaG)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen durch den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung. Daneben handelt es sich um eine Änderung aufgrund der Neustrukturierung des LaplaG.

Die Erweiterung der Antragsbefugnis für Zielabweichungsverfahren auf private Vorhabenträger durch § 6 Absatz 2 Satz 3 ROG (neu) rechtfertigt eine entsprechende Ausweitung der Kostenpflicht auch für Zielabweichungsverfahren. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erhalten und außerdem werden Vorhabenträger davon abgehalten, von vornherein aussichtslose Anträge auf Zielabweichung zu stellen.

Zu Nummer 12 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 LaplaG)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzeszitats.

Zu Buchstabe d (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe e (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung.

Zu Buchstabe f (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung von Menschen mit Behinderungen sowie um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von Nummer 18, wodurch die Nummer 16 zur vorletzten Nummer wird.

Zu Buchstabe g (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 LaplaG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Korrektur der Bezeichnung der Mitglieder vorschlagenden Vereinigung sowie der Bezeichnung des Minderheitsbeauftragten.

Zu Buchstabe h (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 LaplaG)

Durch den Wegfall der Position eines / einer Integrationsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein kann von hier aus auch kein Vorschlagsrecht ausgeübt werden. Vor dem Hintergrund, dass im Landesplanungsrat auch die Minderheiten vertreten sind, sollten die Angelegenheiten der wachsenden Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund im Landesplanungsrat ebenfalls weiterhin vertreten werden. Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, zu dessen Aufgaben nach dem FlüBeauftrG SH explizit die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Integration von in Schleswig-Holstein dauerhaft lebenden Ausländerinnen und Ausländern gehört, erscheint geeignet, das Vorschlagsrecht für ein entsprechendes Mitglied im Landesplanungsrat auszuüben. Der/die Beauftragte wird vom Landtag gewählt und wird ab 2024 auch hauptamtlich tätig sein.